c) sind im Verlauf eines bestimmten Monats keine Terminangebote für Abladung vorhanden, so ist als cif-Preis derjenige cif-Preis für Abladung zugrunde zu legen, der während des letzten Monats, in dem ein Terminangebot vorhanden gewesen ist, gegolten hat.

Artikel 4

Ist der gleichzeitig mit der Prämientabelle angewandte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm, so ist die Prämie gleich Null.

Artikel 5

Drohen wegen der in Aussicht stehenden Einfuhr in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ernstliche Marktschwierigkeiten für das betreffende Erzeugnis, so kann vorübergehend — außer für den Monat der Lizenzerteilung — die Prämie für jeden folgenden Monat höher als in den Artikeln 2 und 4 vorgesehen festgesetzt werden, und zwar innerhalb folgender Grenzen :

— 0,050 Rechnungseinheiten für den ersten Monat,
— 0,075 Rechnungseinheiten für den zweiten Monat,
— 0,125 Rechnungseinheiten für den dritten Monat,
— 0,150 Rechnungseinheiten für den vierten Monat.

Artikel 6

(1) In Ausnahmefällen, in denen marktfremde Faktoren starke Preisschwankungen auf dem Reismarkt hervorrufen, die unter Berücksichtigung der Weltmarktlage in bezug auf Angebot und Nachfrage nicht vorauszusehen waren, kann die Prämie höher als in den Artikeln 2, 4 und 5 vorgesehen festgesetzt werden.

(2) Die Prämie darf um nicht mehr erhöht werden als um die Differenz zwischen dem gleichzeitig mit der Prämientabelle angewandten cif-Preis und demjenigen cif-Preis, der für ein gleiches Erzeugnis vor der Beeinflussung der Preise durch die in Absatz (1) genannten Faktoren gegolten hat.

Artikel 7

Wird die Einfuhr vor dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt, so wird die für das betreffende Erzeugnis am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für den angegebenen Einfuhrmonat geltende Prämie angewandt. Ist jedoch die für den angegebenen Einfuhrmonat geltende Prämie niedriger als die bei Antragstellung für den tatsächlichen Einfuhrmonat geltende Prämie, so wird letztere angewandt.

Artikel 8

Die in der geltenden Tabelle angegebene Prämie für ein bestimmtes Erzeugnis und einen bestimmten Termin muß berichtigt werden, wenn sich bei Anwendung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Kriterien eine Veränderung der Prämie um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten ergibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

VERORDNUNG Nr. 51/64/EWG DES RATS

vom 30. April 1964

über die Vorausfestsetzung des Abschöpfungsbetrages für die Einfuhr von Reis und Bruchreis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

Gemäß Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 16/64/EWG ist im Falle der Vorausfestsetzung des Abschöpfungsbetrages für Reis und Bruchreis der Betrag zu berichtigen, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Einfuhrlizenz gilt ; dabei empfiehlt es sich, die Änderungen der Schwellenpreise in der Gemeinschaft vom Tage der Festsetzung ab bis zum Zeitpunkt der Einfuhr zu berücksichtigen, weil sie die voraussichtliche Marktentwicklung in diesem Zeitraum widerspiegeln.

Gemäß Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 50/64/EWG des Rats über die Prämientabelle für die Einfuhr von Reis und Bruchreis (1) ist es möglich, die Prämien in Ausnahmefällen zu erhöhen, in denen marktfremde Faktoren auf dem Reismarkt starke Preisschwankungen hervorrufen, die unter Berücksichtigung der Lage von Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt nicht vorauszusehen waren; um nachteilige Auswirkungen solcher Veränderungen zu vermeiden, sollte außerdem die Möglichkeit vorgesehen werden, die Vorausfestsetzung des Abschöpfungsbetrages auszusetzen oder den Zeitraum, für welchen der Abschöpfungsbetrag im voraus festgesetzt werden kann, zu verkürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Wird der Abschöpfungsbetrag für die Einfuhr von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt, so wird die in Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 16/64/EWG vorgesehene Berichtigung wie folgt vorgenommen :

Ist im einführenden Mitgliedstaat der Schwellenpreis im Einfuhrmonat höher als im Monat der Antragstellung, so wird der am Tage der Antragstellung geltende Abschöpfungsbetrag um diese Differenz erhöht ; ist der Schwellenpreis im Einfuhrmonat niedriger als im Monat der Antragstellung, so wird der genannte Abschöpfungsbetrag um diese Differenz vermindert.

Für den innergemeinschaftlichen Handel gilt außerdem folgendes : Ist im ausführenden Mitgliedstaat der Schwellenpreis im Einfuhrmonat höher als im Monat der Antragstellung, so wird der am Tage der Antragstellung geltende Abschöpfungsbetrag um diese Differenz vermindert ; ist der Schwellenpreis im Einfuhrmonat niedriger als im Monat der Antragstellung, so wird der genannte Abschöpfungsbetrag um diese Differenz erhöht.

Artikel 2

In den Fällen des Artikels 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 50/64/EWG kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrages aussetzen oder den Zeitraum, für den der Abschöpfungsbetrag im voraus festgesetzt werden kann, abkürzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

(1) Siehe S. 1147/64 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG Nr. 52/64/EWG DES RATS
vom 30. April 1964
zur Aufstellung der Liste der Grunderzeugnisse, die als Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern dienen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.